Folgende Unterlagen werden für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung benötigt:

→ **für die Zahlung von Sterbegeld:**
- Sterbeurkunde
- Nachweis des Verwandtschaftsgrades, der häuslichen Gemeinschaft, der überwiegenden Ernährung **(bei Zahlung an Verwandte)**
- Originalbelege über die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung
- Nachweis des Kostenträgers **(bei Zahlung an sonstige Personen)**

→ **für die Zahlung von Witwen-/Witwergeld**
- Heiratsurkunde bzw. Urkunde der Eingetragenen Lebenspartnerschaft
- ggf. Unterlagen über Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
- ggf. Unterlagen über Hinterbliebenenrente

→ **für die Zahlung von Waisengeld:** wenn der Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
- Antrag
- Nachweis über aktuelle Schul- oder Berufsausbildung
- ggf. Unterlagen über Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
- ggf. Unterlagen über Waisenrente

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Eingetragene Lebenspartnerschaften.

Quellen:
http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/18150/hinterbliebenenversorgung-v9.html
http://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/h/hinterbliebenenversorgung.html

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Stand: September 2016

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in Ansbach – Bereich Versorgung

→ **Buchstaben A-G:** Stefanie Seeger ✆ 0981/96991-258
Stefanie.Seeger@elkb.de

→ **Buchstaben H-Schi:** Marion Haßler ✆ 0981/96991-204
Marion.Hassler@elkb.de

→ **Buchstaben Schj-Z:** Nicole Dietrich ✆ 0981/96991-268
Nicole.Dietrich@elkb.de

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Personalservicezentrum – Bereich Versorgung

→ **Buchstaben A-He:** Lorenz Baumgartl ✆ 089/5595-561
Lorenz.Baumgartl@elkb.de

→ **Buchstaben Hi-Rg:** Cornelia Merk ✆ 089/5595-225
Cornelia.Merk@elkb.de

→ **Buchstaben Rh-Z:** Corinna Behrens ✆ 089/5595-443
Corinna.Behrens@elkb.de

→ **Beihilfestelle** ✆ 089/ 5595-320
Beihilfe@elkb.de

→ **Referatsleiter Kirchenrat:** Reiner Appold ✆ 089/5595-711
Reiner.Appold@elkb.de

→ **Referent für Renten:**
Georg Tautor ✆ 089/5595-218
Georg.Tautor@elkb.de

Bianca Behrens ✆ 089/5595-392
Bianca.Behrens@elkb.de

→ **Umzugskosten:** Irmgard Lassen ✆ 089/5595-504
Irmgard.Lassen@elkb.de

Design: Ines Kroemer • Titelfoto: Fotolia

Team für Pfarrfrauenarbeit

in Bayern

VERSORGUNG

- Informationen
- Hinweise
- Ansprechpartner

Die **HINTERBLIEBENENVERSORGUNG** besteht in seltenen Fällen aus Einmalzahlungen, i.d.R. aber aus laufenden Renten. Für Ehepartner wird zumeist eine lebenslange Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt, für Kinder eine temporäre Waisenrente bis zum Abschluss der Berufsausbildung, maximiert auf ein Höchstalter. Gelegentlich wird auch für hinterlassene Kinder eine lebenslange Rente vereinbart, sofern sie nicht in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu verdienen. Zu den Hinterbliebenen zählen Ehepartner, eheliche, adoptierte und uneheliche Kinder sowie ggf. eingetragene Lebenspartner.

→ **BEZÜGE FÜR DEN STERBEMONAT:** Die Dienst- oder Versorgungsbezüge des Sterbemonats verbleiben den Erben.

→ **STERBEGELD:** Beim Tod von Beamten bzw. Ruhestandsbeamten (Pensionären) erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder ein Sterbegeld in zweifacher Höhe der monatlichen Dienstbezüge bzw. Pension. Stirbt die Witwe bzw. der Witwer, haben die Waisen einen Anspruch auf Sterbegeld in Höhe des zweifachen Witwen- bzw. Witwergeldes. Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine solche Regelung - das so genannte „Sterbevierteljahr": Die Rente des Verstorbenen wird den Hinterbliebenen über drei weitere Monate ausbezahlt.

Verstirbt eine Beamtin bzw. ein Beamter im aktiven Dienst, wird das Sterbegeld von der Dienststelle geleistet.

→ **WITWEN- UND WITWERGELD:** Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld für eine/n Witwe/r einer/eines Beamtin/en auf Lebenszeit oder einer/eines Ruhestandsbeamtin/en, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat und die Ehe mindestens ein Jahr angedauert hat. Die Höhe des Witwen-/Witwergelds beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Es beträgt 55% des Ruhegehalts, das die/der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde. Es beträgt 60% des Ruhegehalts, wenn die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und einer der Ehegatten vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Das **Beamtenversorgungsgesetz** regelt in **§14** die so genannte Mindestversorgung, also das Ruhegehalt (Pension), das ein Beamter mindestens erhält bzw. welches seine Hinterbliebenen erhalten.

→ **WAISENGELD:** Halbwaisen erhalten 12 Prozent, Vollwaisen 20 Prozent des Ruhegehalts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ist der überlebende Elternteil einer Halbwaise nicht witwen- oder witwergeldberechtigt, wird Vollwaisengeld gezahlt.

→ **UNTERHALTSBEITRÄGE:** Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen wurde und zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet war. In diesen Fällen kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen-/Witwergeldes gewährt werden, auf den allerdings Erwerbseinkommen der/des Hinterbliebenen und dergleichen anzurechnen sind.

→ immer als **ANSPRECHPARTNER** für Sie da:
das **Team für Pfarrfrauenarbeit**

Telefon: 0911/6806-128
Eva Glungler, *Geschäftsführung Team für Pfarrfrauenarbeit*

FrauenWerk Stein e.V.
Deutenbacher Str. 1 · 90547 Stein

e-Mail: pfarrfrauen@elkb.de
Homepage: www.pfarrfrauen.de